

RS Vwgh 2000/5/30 96/05/0228

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.2000

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L37169 Kanalabgabe Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

L82309 Abwasser Kanalisation Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs2;

BauO Wr §60 Abs1 litb;

Kanalanlagen- und EinmündungsgebührenG Wr §5;

Rechtssatz

Bei § 5 Abs 2 Wr Kanal anlagen- und EinmündungsgebührenG handelt es sich um keine bau rechtliche Bestimmung, die die Qualifikation des Hauskanals bis zu seiner Einmündung in den Straßenkanal als Bestandteil der Baulichkeit gebietet. Vielmehr regelt § 5 Wr Kanal anlagen- und EinmündungsgebührenG, wer die Kanäle herstellen und instand halten muss; insbesondere durch Abs 2 dieser Bestimmung soll zugeordnet werden, dass hinsichtlich des Hauskanals bis zu seiner Einmündung in den Straßenkanal die Herstellung und Erhaltung den Hauseigentümer trifft, während nach Abs 1 dieser Bestimmung die Herstellung und Instandsetzung der Straßenkanäle der Stadt Wien obliegt. Daraus kann aber keineswegs gefolgt werden, dass der Hauskanal einen "Bestandteil der Baulichkeit" bilden muss und demnach eine solche voraussetzt. Ist somit die Hauskanalanlage als sonstige bauliche Anlage im Sinne des § 60 Abs 1 lit b Wr BauO selbstständig bewilligungsfähig, dann spielt die Frage, ob das vorhandene Gebäude eine Baubewilligung aufweist, keine Rolle. Es besteht daher keine Veranlassung, der Baubehörde erster Instanz Aufklärungen in dieser Richtung aufzutragen, weil es sich dabei um eine Rechtsfrage, aber nicht um eine Sachfrage handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996050228.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at